

LANDRATSAMT



Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

- **Postzustellungsurkunde** -

Gebr. Linder GbR
z.Hd. Herrn Paul Linder
Höchstädter Str. 4
89420 Höchstädt-Sonderheim

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Umweltamt / SG Immissionsschutz

Bearbeiter/in: Frau Cziomer

Tel. +49 (3437) 984 - 1976
Fax +49 (3437) 984 - 991976
E-Mail: Monika.Cziomer@lk-l.de

Dienstgebäude:
Grimma, Karl-Marx-Str. 22

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

03. APR. 2014
Zugestellt am _____

Ihr Zeichen	Meln Zeichen	Datum
	242-106.11/254/2	31.03.2014

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Genehmigung der wesentlichen Änderung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Putenmastanlage Bruchheim der Gebr. Linder GbR

Ihr Antrag vom 11.05.2011

Sehr geehrter Herr Linder,

auf Ihren Antrag vom 11.05.2011, für die Entscheidung vollständig am 25.07.2013, ergeht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgender

Genehmigungsbescheid:

I. Verfügender Teil

1. Der Gebr. Linder GbR wird auf ihren Antrag vom 11.05.2011 gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 4. BImSchV, sowie Nummer 7.1.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

für die im Rahmen des o.g. Antrags vorgesehene Erweiterung der Tierplatzkapazität pro Mastdurchgang durch die bessere Auslastung der zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallgrundfläche und durch das kontinuierliche Verfahren in der Putenmastanlage (PMA) am Standort Nr. 20, 04657 Narsdorf, OT Bruchheim, Gemarkungen Bruchheim und Ossa, Flurstücke 49/3, 58/3 und 171/2, 173/1, 173/2, 179/1, 180/5, erteilt.

2. Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen: Erweiterung der Tierplatzkapazität pro Mastdurchgang auf insgesamt maximal 70.800 Tierplätze (44.800 Aufzucht- und 26.000 Putenhahnmastplätze) bzw. in der reinen Mastphase auf 18.800 Putenhennenplätze und 26.000 Putenhahnplätze durch die bessere Auslastung der zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallgrundfläche und durch das kontinuierliche Verfahren. Dabei soll antragsgemäß zu keinem Zeitpunkt der Mastphasen der Tierbesatz bei Putenhennen 52 kg/m² und bei Putenhähnen 58 kg/m² nutzbare Stallgrundfläche überschreiten. Für die immissionsschutzrechtliche Einstufung der Anlage beim kontinuierlichen Verfahren müssen für die beantragten Tierplätze die gleichzeitig zur Mast der Hähne eingestallten

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig

IBAN: DE40860555921100891095

BIC: WELA2E33

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

Küken dazugerechnet werden. Die Zahl der in der Anlage gleichzeitig gehaltenen Tiere darf nicht größer als die genehmigte Tierplatzzahl sein.

3. Im Einzelnen ergeben sich Lage und Umfang der mit diesem Bescheid genehmigten Arbeiten und Einrichtungen aus den im Anhang (VII.) aufgeführten Antragsunterlagen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
4. Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen (NB) (II.) und Hinweisen (III.) versehen, diese sind Bestandteil des Bescheides. Die Nebenbestimmungen sind einzuhalten, die Hinweise sind zu beachten.
5. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein.
Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG, z.B. die Entnahme von Wasser oder die Einleitung von Abwässern, auch für den Fall einer Indirekteinleitergenehmigung, sind gesondert einzuholen.
6. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit des Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen oder
 - die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
8. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, Änderungen der Betriebsorganisation, insbesondere auch der natürlichen Person, die die Pflichten des Betreibers wahrnimmt, der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist auf der Baustelle/Betriebsstätte bereitzuhalten und den Berechtigten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden Landratsamt Landkreis Leipzig (LRA LKL), Landesdirektion Sachsen (LDS), Abt. Arbeitsschutz, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage bis spätestens zwei Wochen vorher unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung den zuständigen Behörden unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Betriebseinstellung, anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.5 Durch den Betreiber ist sicher zu stellen, dass nach der Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

1.6 Die Anlage ist gemäß den geprüften und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik, wie sie im BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Technik der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ festgelegt wurden, zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Sofern vom Antrag abweichende Auflagen gefordert werden, sind diese einzuhalten bzw. durchzuführen.

1.7 Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus diesen Aufzeichnungen, die auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Umweltamt LRA LKL) vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art der Störung,
- Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Folgen der Störung nach innen und nach außen,
- eingeleitete Maßnahmen im Zusammenhang mit dieser Betriebsstörung.

1.8 Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass vor Inanspruchnahme der Genehmigung, die mit Bescheid vom 02.05.2013 zugelassene Änderung der Lüftungsanlage realisiert wurde.

2. Immissionsschutz

2.1 In den Ställen ist größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu gewährleisten. Die Einstreu ist ausreichend zu bemessen und bei Vernässung zu ergänzen.

2.2 Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte führen:

Wohnbebauung Bruchheim Nr. 11 (Dorfgebiet, MD, § 5 BauNVO):
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 39 dB(A),

Wohnbebauung Bruchheim Nr. 19 und Untere Dorfstr. 1 (Außenbereich, § 35
BauGB):
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 39 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich im Dorfgebiet und im Außenbereich nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

2.3 Bei seltenen Ereignissen gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm darf der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm im Einwirkungsbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der nachfolgenden Immissionswerte führen:

Wohnbebauung Bruchheim Nr. 11 und 19 sowie Untere Dorfstr. 1 (Dorfgebiet,
Außenbereich):
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 55 dB(A).

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen bei seltenen Ereignissen gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm zusätzlich im Dorfgebiet und im Außenbereich nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Seltene Ereignisse sind gemäß TA Lärm an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden zulässig.

2.4 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und die technischen Einrichtungen sind so zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Wilfried Eckhof, vom 25.11.2011 zugrunde gelegten Angaben (Schalleistungspegel von Einzelschallquellen,

Einwirkzeiten, LKW – Zahlen, u.ä.) einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.

- 2.5 Der LKW-Verkehr wird auf die Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) festgelegt. Im Nachtzeitraum ist lediglich der Fahrverkehr für das Ausstallen der Schlachttiere zulässig.
- 2.6 Probeläufe des Notstromaggregates sind nur im Tagzeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) zulässig.
- 2.7 Die anlagenspezifischen Geruchsimmissionen $\geq 1 \text{ GE/m}^3$ dürfen an den nächsten Immissionsorten zu keiner Überschreitung des nachfolgenden Immissionswertes (relative Häufigkeit der Geruchsstunden) führen:

Wohnbebauung Bruchheim Nr.11, Nr. 19 0,10,
Wohnbebauung Narsdorf, Untere Dorfstr. 1 0,10.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 In der zu aktualisierenden Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage nach § 5 ArbSchG ist unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, des § 3 ArbStättV, des § 6 GefStoffV, des § 7 BioStoffV und des § 3 BetrSichV auch die Erhöhung der Tierplatzkapazität einzubeziehen. In der Gefährdungsbeurteilung sind alle relevanten Einflussgrößen zu berücksichtigen, d.h. neben dem Normalbetrieb ist die Beurteilung der Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie möglicher Anlagenstörungen notwendig.
- 3.2 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in den Ställen auszuhängen.
- 3.3 Auf der Grundlage von Sicherheitsdatenblättern sind stoffbezogene Betriebsanweisungen für Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe zu erarbeiten. Notwendige Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Beschäftigte sowie mit Dienstleistungen beauftragte Dritte müssen in verständlicher Form festgelegt und als Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auch auf Grundlage dieser Betriebsanweisungen sind Beschäftigte nachweisbar zu unterweisen.

4. Tier- und Tierseuchenschutz

- 4.1 Die im Antrag angegebenen Tierplatzzahlen und Zeitpunkte der Vorausstallung sind unabhängig von abweichenden Betriebszuständen einzuhalten:

Vorausstallung der Hennen

Stall	beantragte einzustallende Tierzahl	vorauszustallende Tierzahl am 98. Tag	verbleibende Tierzahl bis zur Schlachtung
1	10.407	1662	8745
2a	4858	775	4083
6	3535	563	2972

Vorausstellungen der Hähne

Stall	beantragte einzustallende Tierzahl	vorauszustallende Tierzahl am 123. Tag	vorauszustallende Tierzahl am 131. Tag	verbleibende Tierzahl bis zur Schlachtung
2b	830	64	66	700

Stall	beantragte einzustallende Tierzahl	vorauszustallende Tierzahl am 123. Tag	vorauszustallende Tierzahl am 131. Tag	verbleibende Tierzahl bis zur Schlachtung
3	6077	467	467	5143
4	6077	467	467	5143
5	6077	467	467	5143
7	3372	260	260	2852
8	3567	275	273	3019

Aus den o.g. Zahlen ergibt sich, dass pro Mastdurchgang maximal 44.800 Putenküken (davon 18.800 Hennenküken) eingestallt werden dürfen.

- 4.2 Eine frühere Vorausstallung / Ausstallung der Tiere (vor dem 98., 123. oder 131. Tag) ist prinzipiell möglich. Da dies jedoch nur bei höheren Lebendzunahmen zu erwarten ist, ist auch dann eine Einhaltung der auszustallenden Tierzahlen pro Stall zwingend notwendig.
- 4.3 Sollte eine spätere Vorausstallung / Ausstallung der Tiere vom Tierhalter angestrebt werden, ist dazu ein begründeter Antrag beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) einzureichen, in dem insbesondere die Überwachung der Besatzdichte durch den Tierhalter glaubhaft darzulegen ist. Eine spätere Ausstallung ist nur nach Genehmigung durch das LÜVA möglich.

5. Verkehrsrecht

- 5.1 Die PMA ist komplett einzuzäunen. Die Wirksamkeit der Einzäunung ist zu jeder Zeit des Betriebes der Anlage zu gewährleisten.
- 5.2 Es ist sicher zu stellen, dass keine Abwässer der PMA in die Autobahntwässerung gelangen können.

III. Hinweise

- Bei der vorhandenen Kleinkläranlage, welche aktuell als abflusslose Grube betrieben wird, ist eine Dichtheitsprüfung auf der Grundlage der DIN 4261 Teil 1, durchführen zu lassen und je nach dessen Ergebnis sind ggf. notwendige Sanierungsarbeiten zur Herstellung der Dichtigkeit zu veranlassen.
- Der Inhalt der abflusslosen Grube ist dem AZV „Wyhratal“ auf der Grundlage der gültigen Abwassersatzung des Verbandes turnusmäßig zu übergeben. Eine Eigenverwertung ist auf Grund der gültigen DüMV nicht zulässig.
- Sofern der Anlagenbetrieb zu schädlichen Umwelteinwirkungen (Schädigung von Waldflächen) aufgrund von Ammoniakimmission und Stickstoffdeposition führt, sind Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Waldbereiche (ggf. durch entsprechende technische Vorkehrungen) vorzusehen.
- Die sozialen und sanitären Anlagen der Beschäftigten sind auf der Grundlage der ArbStättV vorzuhalten.

5. Die Trinkwasser- sowie Tränkwasserversorgung erfolgt über einen betriebseigenen Brunnen mit einer Aufbereitungsanlage.
Kleinanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen oder abgegeben wird, unterliegen gemäß der §§ 18-21 TrinkwV 2001 der Überwachung des Gesundheitsamtes des LRA LKL.
Der Umfang und die Untersuchungshäufigkeit der Wasseranalysen müssen gemäß der TrinkwV 2001 durchgeführt werden.

IV. Begründung

Die Gebrüder Linder GbR beantragte mit Datum 11.05.2011, formell vervollständigt am 01.08.11 und zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24.07.2013 (insbesondere durch Erklärung zum Antragsgegenstand) die wesentliche Änderung ihrer am Standort Narsdorf, Ortsteil Bruchheim, betriebenen PMA durch Erweiterung der Tierplatzkapazität pro Mastdurchgang auf insgesamt maximal 70.800 Tierplätze (44.800 Aufzucht- und 26.000 Putenhahnmastplätze) bzw. in der reinen Mastphase auf 18.800 Putenhennenplätze und 26.000 Putenhahnplätze durch die bessere Auslastung der zur Verfügung stehenden nutzbaren Stallgrundfläche und durch das kontinuierliche Verfahren.

Die Anlage unterlag bisher der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit gemäß Nr. 7.1 d.), Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV. Nach Novellierung der 4. BImSchV unterliegt sie der Nr. 7.1.4.1 und ist daher eine Anlage gem. § 3 der Verordnung zur Umsetzung der IED-RL und es gelten die Verfahrensvorschriften des § 10 BImSchG.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen Änderungen sind wesentlich und bedürfen daher der Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG.

Die Änderung der Anlage bedarf gemäß § 3e UVPG und Nr. 7.4.1 der Anlage I zum UVPG der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben unterliegt nicht der 12. BImSchV.

Grundwasserentnahme und Regenwassereinleitung stellen Gewässerbenutzungstatbestände dar. Sie bedürfen separater wasserrechtlicher Erlaubnisse durch die zuständige Wasserbehörde. Diese wurden beantragt und liegen vor.

Die sachliche Zuständigkeit des LRA LKL ergibt sich aus §§ 1 und 2 AGImSchG und die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 2 Abs. 5 SächsLKrO.

Für das Verfahren wurden gem. § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV einbezogen:

- LRA LKL (Umweltamt (UWA) (SG Immissionsschutz, SG Wasser/Abwasser; SG Alllasten/Bodenschutz/Abfallrecht, SG Natur- u. Landschaftsschutz, SG Forst), Gesundheitsamt, Amt für Rechts-, Kommunal- und Ordnungsangelegenheiten (ARKO), Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsichtsamt (BAA), Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)),
- Landesdirektion Sachsen (LDS), (Abt. Arbeitsschutz),
- Autobahnamt Sachsen i.V.m. DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH).

Der Standort der Tierhaltungsanlage in 04657 Narsdorf, OT Bruchheim, befindet sich gemäß Flächennutzungsplan planungsrechtlich in einem Sondergebiet. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in nordwestlicher Richtung in Bruchheim (Nr. 11 und Nr. 19) ca. 250 m entfernt. In südöstlicher Richtung ist in Narsdorf das nächstgelegene Wohnhaus in der Unteren Dorfstraße 1. Die Wohnhäuser Bruchheim Nr. 19 und Untere Dorfstraße 1 befinden sich im Außenbereich, das Wohnhaus Bruchheim Nr. 11 ist als Dorfgebiet eingestuft. Östlich wird die Anlage durch die neu gebaute A 72 begrenzt.

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch die geänderte Anlage wird die in den Antragsunterlagen vorhandene überschlägige Schallausbreitungsrechnung, erstellt durch das Ingenieurbüro Dr.-Ing.

Wilfried Eckhof, vom 25.11.2011 herangezogen. Die Anlage umfasst 9 Ställe, wobei in einzelnen Ställen für die Lüftung Stützlüfter vorhanden sind.

Diese Lüfter sind in der überschlägigen Lärm-Prognose mit einer ganztägigen Einwirkzeit (24 Stunden) berücksichtigt worden. Weiterhin sind verschiedenste Fahrzeugbewegungen für die Prognose berücksichtigt worden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass im Nachtzeitraum lediglich der Fahrverkehr für das Ausstallen der Schlachttiere erfolgt. Alle anderen Fahrbewegungen bleiben auf den Tagzeitraum beschränkt. Weiterhin wird am Standort ein Notstromaggregat vorgehalten.

Für die Beurteilung der von dieser Anlage an der betroffenen Wohnbebauung und anderen schutzwürdigen Nutzungen verursachten Lärmimmissionen ist die TA Lärm heranzuziehen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere bestehende gewerbliche Anlage erfolgte durch Reduzierung des einzuhaltenden Immissionswertes um 6 dB(A). Die vorliegende Prognose weist eine Unterschreitung des zulässigen Immissionswertes im Tagzeitraum um mehr als 10 dB(A) auf. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich somit nach Nr. 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage. Eine Festlegung von Immissionswerten für den Tagzeitraum ist somit nicht erforderlich.

Im Nachtzeitraum wird der zulässige reduzierte Immissionswert unterschritten.

Ist der Betrieb des Notstromaggregates erforderlich, so kann dies nur im Rahmen eines seltenen Ereignisses erfolgen, da der zulässige reduzierte Immissionswert für den Regelbetrieb überschritten wird. Probeläufe zur Gewährleistung der Betriebsbereitschaft des Notstromaggregates sind daher nur im Tagzeitraum zulässig. Dabei wird dann ebenfalls der zulässige Immissionswert um mehr als 10 dB(A) unterschritten

Quellen für die Geruchs- sowie Ammoniakemissionen sind die Ställe. Inhalt des Antrages ist eine Prognose der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der geänderten Anlage durch das Ing.-Büro Dr. Eckhof vom 29.04.2011. Eine in der Nähe vorhandene Schweinemastanlage mit 600 Tierplätzen wird als Vorbelastung berücksichtigt. Die belastungsrelevanten Gewichtungsfaktoren für die Putenmast und für die Schweinemast von 1,5 bzw. 0,75 sind in der Rechnung ebenso berücksichtigt. Im Ergebnis der Rechnung wird festgestellt, dass sich mit der Änderung nur eine geringfügige Erhöhung gegenüber dem genehmigten Anlagenzustand ergibt. Die Gesamtbelastung unterschreitet an allen betrachteten Immissionsorten den für Dorfgebiete gemäß GIRL festgelegten Wert von 0,15 als relative Geruchsstundenhäufigkeit.

In der Prognose der Ammoniakimmissionen durch das Ing.-Büro Dr. Eckhof vom 29.04.2011 wird ermittelt, dass die durch das Vorhaben bedingte Belastung den Wert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. die Gesamtbelastung von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht überschreitet.

Gegenstand des Antrages ist weiterhin eine Beurteilung der Staub- und Keimimmissionen (Gutachten des Ing.-Büro Dr. Eckhof vom 29.04.2011). Beurteilungsrelevante Staubquellen sind die Abluftöffnungen der Ställe, diffuse Emissionen bei der Futterbeschickung und bei Transportvorgängen auf dem Anlagengelände. Im Ergebnis der Staubausbreitungsrechnung wird festgestellt, dass im Umfeld der Anlage die Immissionszusatzkonzentration von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM 10 - Staub überschritten wird. Unter Einbeziehung der Hintergrundbelastung werden die Immissionsgrenzwerte von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (als Jahresmittel) und der Tageswert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bei max. 35 Überschreitungen unterschritten. Für die Staubdeposition wird der Schwellenwert der TA Luft in Höhe von $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ (Irrelevanzgrenze) nicht überschritten. Ein Anhaltspunkt für schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emission von Keimen ist mit der Änderung der Anlage aufgrund der Lage (südöstlich der Ortslage Bruchheim, nächste Wohnbebauung 250 m entfernt) nicht gegeben.

Da die wesentliche Änderung nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden ist, ist ein Baugenehmigungsverfahren nicht erforderlich.

Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) (s.u.) und ein Genehmigungsverfahren gem.

§ 16 Abs. 1 BImSchG mit öffentlicher Beteiligung durchgeführt.

Ein Ausgangszustandsbericht gem. § 10 Abs. 1a BImSchG war nicht erforderlich, da die PMA keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder frei setzt.

Nachdem im Mai 2010 eine Kurzinfo zur Erweiterung der PMA Bruchheim durch das Ing.-Büro. Dr. Eckhof eingereicht wurde, fand am 18.05.2010 eine Antragskonferenz im Umweltamt des LKRA LKL statt. Hierbei wurde u.a. festgestellt, dass die geplante Erhöhung der Kapazität ohne bauliche

Veränderungen aus Tierschutzgründen nicht genehmigungsfähig ist. Des Weiteren wurde auf die UVP-Pflicht des Vorhabens, die Notwendigkeit der öffentlichen Beteiligung und die Verpflichtung zur Nutzung der in Sachsen vorgeschriebenen Antragsformulare verwiesen.

Am 14.07.2010 wurde durch die Vorlage von Mitteilungsunterlagen gem. § 6 UVPG die UVP begonnen (s.u.).

Am 11.05.2011 erfolgte die Übergabe von 2 Leseexemplaren Antragsunterlagen gem. § 16 BImSchG, am 01.06.2011 eine Nachreichung der überschlägige Schallausbreitungsrechnung dazu. Am 23.06.2011 erging eine Stellungnahme der zu beteiligenden Fachbereiche zum Leseexemplar, das LÜVA hatte bereits Nachforderungen.

Am 01.08.2011 wurde der vervollständigte Antrag 14-fach übergeben mit Stellungnahme (SN) zu Forderungen des LÜVA, allerdings ohne die geforderte Darstellung je Stall. Am 05.08.2010 erfolgte die Eingangsbestätigung und am 08.08.2011 die Verteilung an die Fachbehörden. Am 15.08.2011 gab es die 1. Nachforderung (NF): Immissionsschutzrecht und Abfallrecht. Am 12.09.2011 die 2. NF: Immi, Wasser, Verkehr, LÜVA (Darstellung je Stall). Am 14.09.2011 erfolgte die 1. Nachlieferung (NL): Immi, Abfall, am 29.09.2011 die 2. NL: Immi, Wasser, Verkehr, LÜVA (wieder ohne Darstellung je Stall). Am 17.10.2011 wurde die 3. NF (Immi, Abfall, Natursch./Forst) gestellt, die mit Schreiben vom 09.11.2011 als 3. NL (Immi, Abfall, NS/Forst) beantwortet wurde. Am 25.11.2011 wurde die überarbeitete überschlägige Schallausbreitungsrechnung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 16.11.2011 erfolgte die Bestätigung der Vollständigkeit für die öffentliche Auslegung:

25.02.2012:	Bekanntmachung in LVZ u. Amtsblatt des LKL;
01.03.-02.04.2012:	Auslegung in Geithain und UWA des LRA LKL;
01.03.-16.04.2012:	Einwendungsfrist;
17.04.2012:	keine Einwendungen, kein Erörterungstermin (EÖT).

Nachdem das Ing.-Büro Dr. Eckhof am 14.03.2012 informiert wurde, dass die NF des LÜVA bestehen bleibt, ging am 11.04.2012 die 4. NL ein mit der Angabe der Tierbelegung pro Stall. Die SN des LÜVA vom 16.05.2012 konstatierte darauf hin die Nichtgenehmigungsfähigkeit des Antrages. Zur Anhörung im Vorfeld der angestrebten abschlägigen Entscheidung wurde am 09.08.2012 eine Besprechung mit Fam. Linder, dem beauftragten Ing.-Büro, dem Hausveterinär, dem LÜVA, dem UWA, dem Vertreter des Rechtsamtes durchgeführt, als deren Ergebnis u.a. ein Fragenkatalog durch das LÜVA zu erarbeiten und an das Ing.-Büro zu übergeben war. Am 15.08.2012 erfolgte die Übergabe des Fragenkataloges des LÜVA an das Ing.-Büro Dr. Eckhof. Mit Schreiben vom 30.08.2012 (PE: 03.09.2012) wurden diese Fragen beantwortet, allerdings nicht zur Zufriedenheit des LÜVA, welches mit Stellungnahme vom 12.11.2012 erneut die Genehmigung zur wesentlichen Änderung aus Tierschutzgründen ablehnte. Die Betreiberin wurde dazu gem. § 28 VwVfG am 26.11.2012 angehört. Da u.a. auch die Effektivität der Stalllüftung durch das LÜVA angezweifelt wurde, bat die Antragstellerin am 07.12.2012 um Aussetzung des Verfahrens, um zwischenzeitlich ein Anzeigeverfahren zur Ertüchtigung der Lüftung durchzuführen. Die Anzeige gem. § 15 BImSchG zur Änderung der Lüftung vom 13.12.2012 ging am 17.12.2012 ein und wurde nach mehreren Nachforderungen durch die zu beteiligenden Fachbehörden mit Bescheid vom 02.05.2013 positiv beschieden. Nach Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens nach positivem Abschluss des Anzeigeverfahrens gab das LÜVA nach Klarstellungen und Selbstverpflichtungen der Antragstellerin schließlich mit Schreiben vom 20.06.2013 die Zustimmung zum Genehmigungsantrag der Fa. Gebr. Linder GbR. Mit Schreiben des Ing.-Büros Dr. Eckhof vom 24.07.2013 (PE: 25.07.2013) (u.a. nochmalige eindeutige Darstellung der Mastplätze mit geändertem Produktionszyklogramm) war der Antrag für die Genehmigung vollständig.

Mit Schreiben vom 17.09.2013 erhielten die Antragstellerin und das Ing.-Büro den Bescheid-Entwurf zur Anhörung i.S. § 28 VwVfG. Es fand dazu am 10.12.2013 im LRA LKL auf Wunsch der Antragstellerin mit der beauftragten Anwaltskanzlei eine Besprechung zur Klärung insbesondere tierschutzrelevanter Probleme statt. Mit Schreiben vom 31.01.2014 (PE: 06.02.2014) ging die Stellungnahme der Anwaltskanzlei Dombert Rechtsanwälte im LRA LKL ein. Diese wurde fachlich geprüft und im Bescheid teilweise berücksichtigt (insbesondere NB 4.2 und 4.3).

Die Nebenbestimmungen (NB) sind zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines:

NB 1.1 bis 1.3:

Die Nebenbestimmungen ergeben sich aus § 52 BImSchG.

NB 1.4:

Die Nebenbestimmung dient der Erfüllung der Betreiberpflichten aus §§ 5 Abs. 3 und 15 Abs. 3 BImSchG.

NB 1.5 u. 1.6:

Diese Nebenbestimmungen sollen sicher stellen, dass die geprüften Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG erfüllt werden.

2. Immissionsschutz:

NB 2.1:

Die Forderung dient der Minderung von Geruchsemissionen.

NB 2.2 u. 2.4:

Die Zuordnung der Immissionsorte zu den in der NB 2.2 und 2.3 genannten Gebieten und Einrichtungen erfolgte gemäß Nr. 6.6 der TA Lärm entsprechend dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Geithain – Narsdorf (genehmigt am 13.10.2009) in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung.

Die Schutzwürdigkeit von Immissionsorten im Außenbereich ist gemäß ständiger Rechtsprechung der Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes gleichzusetzen.

Die Lärm-Immissionswerte wurden gegenüber den Richtwerten der TA Lärm in NB 2.2 um 6 dB reduziert. In diesem Fall ist gemäß TA Lärm der vom zu beurteilenden Vorhaben verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen. Die Reduzierung ist zur Berücksichtigung des Immissionsbeitrages der benachbarten Gewerbebetriebe im Sinne einer Vorbelastung nach Nummer 2.4 der TA Lärm zur Gesamtbelastung des Anwohnerbereiches mit Geräuschen und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 3 (genehmigungsbedürftige Anlagen) in Verbindung mit Nr. 6.1 erforderlich.

NB 2.5 u. 2.6:

Die Festlegung für den Fahrverkehr und das Notstromaggregat gemäß NB 2.5 und 2.6 sind zur Einhaltung der in der NB 2.2 festgelegten Immissionswerte nach TA Lärm erforderlich. Bei Nichtbeachtung ist mit der Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die Nachtzeit zu rechnen.

Gemäß Nr. 7.2 der TA Lärm sind seltene Ereignisse beim Betrieb aller Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm möglich und zulässig. Dabei handelt es sich um voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage, während der auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung zu erwarten ist, dass die Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm in NB 2.2 nicht eingehalten werden können. Als voraussehbare Besonderheiten sind Ereignisse anzusehen, die zum normalen Ablauf gehören. Sie gelten auch dann als voraussehbar, wenn der Zeitpunkt und die Häufigkeit ihres Eintritts nicht genau festliegen.

Der geplante Einsatz des Notstromaggregates fällt unter den Begriff des seltenen Ereignisses nach TA Lärm.

Seltene Ereignisse sind gemäß TA Lärm an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden zulässig.

NB 2.7:

Gemäß Geruchsprognose ist die Zusatzbelastung durch die geänderte Anlage für die nächstgelegenen Wohnbebauungen in Bruchheim und Narsdorf als irrelevant im Sinne der GIRL zu

bewerten, d. h. sie überschreitet auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, den Wert 0,02.

Für die Gesamtbelastung wird unter Berücksichtigung der tierartspezifischen Gewichtungsfaktoren (einschließlich der Vorbelastung durch eine Schweinehaltung nördlich von Bruchheim) für die nächstgelegenen Wohnbebauungen ein Immissionswert von max. 0,12 berechnet.

Gemäß GIRL gilt für Geruchsmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Dorfgebieten ein Immissionswert von 0,15. Bei der Festlegung des Immissionswertes für die beantragte Anlage von 0,10 wurde berücksichtigt, dass mit der Anlage nicht das gesamte Immissionskontingent ausgeschöpft wird.

3. Arbeitsschutz:

NB 3.1:

Die NB beruht auf den dort genannten Rechtsgrundlagen.

NB 3.2:

Grundlage ist der § 5 ArbSchG.

NB 3.3:

Die NB basiert auf § 14 GefStoffV und der TRGS 555 – Betriebsanweisung -.

4. Tier- und Tierseuchenschutz:

NB 4.1 bis 4.3:

Rechtsgrundlage ist § 2 TierSchG, der unter anderem durch die „Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“ sowie die „Tierschutzrelevante Mindestanforderungen für die intensive Putenmast“ ausgelegt wird.

Die im Rahmen der Vorausstallung festgelegten Masttage und Tierzahlen beruhen auf den von der Moorgut Kartzfehn von Kameke GmbH & Co. KG berechneten Lebendgewichtsentwicklungen. Danach haben die Hennen am 98. Masttag ein Körpergewicht von 9,1 kg und die Hähne am 123. bzw. 131. Masttag ein Körpergewicht von 17,3 kg bzw. 18,8 kg. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich weiterhin, dass bei steigender Mastleistung die prinzipielle Vorausstallung anzupassen ist.

Die dieser Berechnung zu Grunde gelegten Zahlen sind die im Antrag der Gebr. Linder GbR benannten Stallgrundflächen und zu erwartende Lebendgewichtsentwicklungen (Lebendgewichtsentwicklung für Hennen und Hähne des Moorgut Kartzfehn), welche seitens des Antragstellers wiederholt vorgelegt wurden (letztmalig mit dem Schreiben vom 31.01.2014).

Als Genehmigungsvoraussetzung sind die festgelegten Tierzahlen und Zeitpunkte der Vorausstallung unabhängig von abweichenden Betriebszuständen einzuhalten. Da ein Mastbetrieb immer auch langfristige Lieferverträge mit dem Schlachthof hat, liegt es im Interesse der Gebr. Linder GbR selbst, ohne Rücksicht auf Probleme des Kükenlieferanten, die zugesagte Kükenzahl auch geliefert zu bekommen. Auch eine Erkrankung der Herden kann eine eigenmächtige Verschiebung der Vorausstallungen nicht begründen. Sollten trotz der von der Gebr. Linder GbR benannten intensiven Bemühungen um den Gesundheitsstatus der Tiere vermehrt Krankheitsfälle auftreten, ist es – gerade im Sinne gesunder Tiere – nicht akzeptabel, die Vorausstallungen zu verändern und damit den dann offensichtlich fragilen Gesundheitszustand der Herde noch weiter zu belasten. Weiterhin ist eine Kontrolle für die zuständige Behörde (LÜVA) effektiv nur möglich, wenn der Tierhalter auch die selbst vorgegebenen Rahmenbedingungen einhält.

5. Verkehrsrecht:

NB 5.1 und 5.2:

Diese NB basieren auf dem FStrG. Insbesondere sind die Vorschriften des § 8 FStrG einzuhalten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 14.07.2010 wurde durch die Vorlage von Mitteilungsunterlagen gem. § 6 UVPG die UVP begonnen. Mit Schreiben vom 16.07.2010 wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) aufgefordert, entsprechend der von ihnen zu vertretenden Belange den notwendigen Untersuchungsrahmen für die UVP in Vorbereitung des für den 31.08.2010 geplanten Scoping-Termins zu zuarbeiten. Als TÖB wurden einbezogen:

Name TÖB	Zuarbeit am	Scoping Teilnahme
Grüne Liga Sachsen e.V.	-	-
BUND LV Sachsen e.V.	03.08.2010	nein
NABU LV Sachsen e.V.	-	-
LD Leipzig, Ref. Raumordnung	31.08.2010	-
AZV Wyhratal	27.07.2010	nein
Regionaler Planungsverband Westsachsen, Regionale Pla- nungsstelle	19.08.2010	nein
Autobahnamt Sachsen	09.08.2010	nein
Stadt Geithain	02.09.2010	-
Gemeindeverwaltung Narsdorf	"	"
LD Dresden, Abt. Arbeitsschutz	20.08.2010	ja
Sächsisches Landesamt für Um- welt, Geologie u. Landwirtschaft	19.08.2010	nein
Anglerverband Sachsen e.V.	-	-
Landesverband Sächsischer Angler e.V.	-	-
Landesjagdverband Sachsen e.V.	-	-
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Sachsen e.V.	19.08.2010	nein
Landesverein Sächsischer Heimat- schutz e.V.	-	-

Des Weiteren wurden alle Sachgebiete (SG) des UWA sowie das BAA, das LÜVA, das Straßenverkehrsamt, das Vermessungsamt, das Gesundheitsamt sowie das Amt für Kreisentwicklung des LRA LKL beteiligt.

Da die Mehrheit der sich äußernden TÖB am Scoping-Termin nicht teilnehmen wollte, wurde in Absprache mit dem Entwurfsverfasser auf diesen verzichtet und der Untersuchungsrahmen schriftlich mit Bescheid vom 01.09.2010 dem Ing.-Büro Dr. Eckhof mitgeteilt. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurde als Bestandteil des Genehmigungsverfahrens gem. § 16 Abs. 1 BImSchG mit den Antragsunterlagen unter Gliederungspunkt 8 mit eingereicht (s.o.) und im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde auch die UVP mit durchgeführt. Die TÖB wurden durch Bekanntmachung des Genehmigungs- und Umweltverträglichkeits-prüfungsverfahrens informiert (s.o.).

Zur Beschleunigung des weiteren Verfahrens wurde auf Vorschlag und Kosten der Antragstellerin die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV benannten Schutzgüter gem. §§ 11 u. 12 UVPG i.S. § 6 SächsUVPG an die beliebige Sachverständige Frau Dipl.-Ing. Doris Grahn vergeben. Diese ging mit Schreiben vom 09.09.2013 im LRA LKL ein und ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides unter Anlage 1.

Zusammenfassung der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter**Schutzgut Mensch:****Lärm:**

Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere dann vorliegen, wenn rechtlich fixierte

Immissionswerte für Schallimmissionsbelastungen überschritten werden. Berechnungen mit konservativen Ansätzen für die Lärmentstehung durch den geplanten Betrieb ergeben keine Überschreitungen der jeweiligen Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten (Dorfgebiet). Die Anlage liefert keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung (< 6 db/A der Immissionsrichtwerte).

Staub/ Ammoniak (Stickoxide):

Unter Berücksichtigung der Ermittlung der Gesamtbelastung an einem Immissionsort kann zusammenfassend geschlussfolgert werden, dass die Immissionsbelastung durch Staub an allen relevanten Immissionsorten die Immissionswerte der TA Luft und die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV nach der geplanten Anlagenänderung einhält.

Der Irrelevanzwert der TA Luft für Staubbiederschlag wird an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Keime/ Bioaerosole:

Ausgehend von den üblichen Beurteilungskriterien in Tierhaltungsanlagen wird gem. KTBL-Schrift 477 durch die Einhaltung des Mindestabstandes von 200 - 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausreichend Vorsorge gewährt.

Auf Grundlage vorliegender Literaturangaben an vergleichbaren Anlagen ist bei Umsetzung der Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft und in Anbetracht der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 340 m mit keiner relevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung durch Bioaerosole und dem Auftreten von Keimen zu rechnen.

Hinsichtlich möglicher Keim- bzw. Bioaerosolemissionen ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand bei den vorhandenen Abständen keine Belastung zu erwarten, die deutlich über dem üblichen Hintergrundniveau liegt. Anhaltspunkte, die eine weitere vertiefende Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft erfordern, liegen nicht vor.

Gerüche:

Der Immissionswert nach GIRL wird unter Berücksichtigung der bereits bestehenden hohen Vorbelastung und dem konservativen Ansatz der Beurteilungsflächen mit einer Kantenlänge von 50 m (Nahbereich) und 150 m (Fernbereich) an allen Immissionsorten nach der geplanten Anlagenänderung eingehalten. Erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu erwarten.

Prüfergebnis:

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Auswirkungen durch Bioaerosole und Keime werden durch die Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen wirkungsvoll reduziert.

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, ist somit gegeben.

Schutzgut Boden:

Negative Auswirkungen auf den Boden durch erhöhten Stickstoffeintrag sind aufgrund der geringen Zusatzbelastung und der Nutzung der umliegenden Gebiete als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgeschlossen, da bei der Düngung der landwirtschaftlichen Felder die zusätzliche Stickstoffdeposition berücksichtigt wird, so dass eine Überdüngung nicht entstehen kann.

Prüfergebnis:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden zu prognostizieren sind. **Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Boden ist somit gegeben.**

AZ: 242-106.11/254/2

Schutzgut Wasser:

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die Grundwasserneubildung, der Grundwasserschutz und die Retentionskapazität von Wasser im Boden von Bedeutung. Da keine baulichen Veränderungen der Anlage vorgenommen werden, sind keine Auswirkungen hinsichtlich des Grundwassers zu erwarten.

Der Festmist, das anfallende Reinigungswasser der Putenaufzucht- und -mastanlage sowie das in einer Kleinkläranlage behandelte Sozialabwasser wird an Dritte zum Einsatz in einer Biogasanlage weitergegeben. Die Gefahr einer erheblichen Verunreinigung von Grundwasservorkommen oder Oberflächengewässern durch Wasser gefährdende Stoffe (z.B. Reinigungsabwasser, Desinfektionsmittel) wird durch die geplanten Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik nach SächsDuSVO und SächsVAwS ausgeschlossen.

Die Gefährdung des Wassers durch Stickstoffeinträge über den Boden/ Luft kann ausgeschlossen werden, da die Zusatzbelastungen unterhalb anerkannter Richtwerte liegen.

Die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser ist wasserrechtlich genehmigt.

Prüfergebnis:

Auf der Grundlage der vorliegenden Angaben zum geplanten Vorhaben kann eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Wasser festgestellt werden.

Schutzgut Flora/ Fauna und Biodiversität:

Ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak gewährleistet ist, ist nach TA Luft zu prüfen. Aufgrund des Vorkommens von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen innerhalb des Mindestabstandes gemäß Anhang 1, Abbildung 4, TA Luft ist ein Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Einwirkung von Ammoniak im Sinne von Nr. 4.8 der TA Luft gegeben und es erfolgte eine Bestimmung der Immissionszusatz- und -gesamtbelastung im Jahresmittel über Ausbreitungsberechnung nach Anhang 3 der TA Luft. Im Ergebnis der Ausbreitungsberechnung ist eine Schädigung der empfindlichen Pflanzen und des Ökosystems im Umfeld der Anlage aufgrund der Unterschreitung des Immissionswertes nach Anhang 3 der TA Luft von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Beurteilungspunkten nicht zu erwarten.

Ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoff-Deposition gewährleistet ist, ist nach dem LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen zu prüfen. Demnach wurde festgestellt, ob im Bereich mit Zusatzbelastungen von $5 \text{ kg}/(\text{ha}^*\text{a})$ empfindliche Pflanzen und Ökosystem vorkommen. Bei Zusatzbelastungen $< 5 \text{ kg}/(\text{ha}^*\text{a})$ kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Nachteile vorliegen. Die Ergebnisse der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen nach Anhang 3 der TA Luft weisen an den maßgeblichen Beurteilungspunkten Zusatzbelastungen $< 5 \text{ kg}/(\text{ha}^*\text{a})$ bzw. die Einhaltung der 30%-Regelung (Immissionszusatzbelastung liegt bei 30% des Critical - loads für das betroffene Biotop) aus. Grundsätzlich ist der Mindestabstand von 150 m zu allen stickstoffempfindlichen Biotopen gem. TA Luft, Pkt. 5.4.7. eingehalten.

Somit bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Ammoniak und Stickstoff.

Erhebliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf FFH-Gebiete sind nicht gegeben, da die Anlage in ausreichender Entfernung ($> 4 \text{ km}$) zu diesen liegt.

Prüfergebnis:

Auf der Grundlage der vorliegenden Angaben zum geplanten Vorhaben kann eine Verträglichkeit des Vorhabens auch unter Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern für das Schutzgut Flora/Fauna festgestellt werden.

Schutzgut Klima:

Durch das Vorhaben wird die bioklimatische Regeneration oder die Reinheit der Luft nicht erheblich beeinflusst. Bei der Tierhaltung entstehende Emissionen von Methan und Lachgas können nicht vollständig vermieden werden. Sie werden jedoch durch emissionsmindernde, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen verringert.

Durch die Emissionen wird das Lokalklima nicht verändert.

Prüfergebnis:

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Klima kann somit festgestellt werden.

Schutzgut Luft:

Die Bewertung der Zusatzbelastung mit Luftschadstoffen ist im Zusammenhang mit den Schutzgütern Mensch, Boden und Pflanzen und Tiere vorgenommen worden.

Die Bewertung der Immissionsprognose gem. Anhang 3 der TA Luft ergab, dass die Zusatzbelastungen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwarten lassen.

Prüfergebnis:

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Luft kann somit festgestellt werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Es sind keine Auswirkungen des Vorhabens mit erheblichem Wirkungspotenzial auf Kultur- und Sachgüter festgestellt worden. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Prüfergebnis:

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter kann somit festgestellt werden.

Schutzgut Landschaft/Erholung:

Da mit dem geplanten Vorhaben keine baulichen Veränderungen am Standort vorgesehen sind gibt es keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes.

Weil das Umfeld der Putenaufzucht- und -mastanlage hinsichtlich der Erholungsfunktion eine untergeordnete Bedeutung besitzt, ist auch eine Beeinflussung der Erholungsfunktion nicht gegeben.

Prüfergebnis:

Eine Verträglichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Landschaft kann somit festgestellt werden.

Wechselwirkungen zw. den Schutzgütern:

Die einzelnen Schutzgüter wurden zunächst individuell betrachtet und bewertet. Sofern Folgewirkungen einer schutzgutspezifischen Veränderung nicht ausgeschlossen werden konnten, wurden diese Folgewirkungen bereits bei den jeweils betroffenen Schutzgütern bewertet. Eine gesonderte Bewertung von Wechselwirkungen bzw. komplexen Wirkungszusammenhängen ist damit nicht erforderlich.

Gesamtbewertung:

Die medienübergreifende Gesamtbewertung hat die Aufgabe zu prüfen, inwieweit nicht nur die Summe der Umweltbelastungen, sondern auch über die Wechselwirkungen bzw. über eine Mehrzahl von Grenzbelastungen der Umweltmedien unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen aus dem Umweltbereich vorliegt oder das Vorhaben in seinen Auswirkungen als erheblich nachteilig zu bewerten ist (vgl. Ziffer 0.6.2.1 UVPVwV).

Im Ergebnis der UVP für die Erweiterung der Putenaufzucht- und -mastanlage am Standort Narsdorf, OT Bruchheim, wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben keine

erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S. § 1a der 9. BImSchV prognostiziert werden.

Es werden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umwelanforderungen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt.

Da für keinen der direkten Eingriffspfade des Vorhabens auf Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut zu prognostizieren sind, sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Die Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Putenmastanlage gem. Nr. 7.1.4.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genügt im bestimmungsgemäßen Betrieb den Anforderungen des § 5 Abs. 1 BImSchG. Die Pflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zur Vermeidung von Abfällen, Verwertung nicht zu vermeidender Abfälle und zur Beseitigung nicht zu verwertender Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe der Antragsunterlagen werden erfüllt. Die Erfüllung der Pflichten nach einer Betriebseinstellung i.S. § 5 Abs. 3 BImSchG ist sichergestellt. Zusammenfassend wird ein hohes Schutzniveau für die Umwelt gewährleistet. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG erfüllt.

Die Genehmigung war zu erteilen.

V.

Kostenentscheidung

Die immissionsschutzrechtlichen Gebühren betragen 7.011,21 €. An Auslagen werden 2,63 € erhoben.

Die Gesamtkosten von **7.013,84 €** werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Verwendung des Buchungskennzeichens **08000261-1331-0012014** auf das Konto des Landkreises Leipzig bei der Sparkasse Leipzig, IBAN: **DE40860555921100891095**, BIC: **WELADE8L**, bis zum **30.04.2014** zu entrichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 6 SächsVwKG, der Nr. 1.4.2, Tarifstelle 55 i.V.m. Anmerkung 2) und 6 d) und der Nr. 1, Tarifstelle 95 des Anhangs zum 9. SächsKVZ sowie der VwV Kostenfestlegung 2013, die sich in der Kostensatzung des LKL niederschlägt.

Berechnung:

Da die wesentliche Änderung der PMA lediglich den Betrieb betrifft und keine Errichtungskosten anfallen, die Grundlage einer Gebührenermittlung wären, trifft die Nr. 1.4.2 der Tarifstelle 55 zu, wonach sich eine derartige Gebühr zwischen 200 bis 5.000 € bewegen darf. Es wurden 5.000 € angesetzt. Nach Anmerkung 2 kann die Gebühr in besonders schwer zu bearbeitenden Fällen um die Hälfte erhöht werden, das ergibt 2.500 €. Die sich daraus ergebenden 7.500 € lassen sich ebenfalls durch die nach Stundenaufwand errechneten Personal- und Sachkosten untersetzen, die allein im SG Immissionsschutz 7.634,65 € betragen:

38 h hD á 71,96 -> 2.734,48 €

93 h gD á 52,69 -> 4.900,17 €

Σ 7.634,65 €

Dieser erhöhte Verwaltungsaufwand resultiert u.a. aus zahlreichen Nachforderungen zur Vervollständigung der Antragsunterlagen und deren Einordnung in die vorhandenen Antragsordner, zeitaufwändigen Abstimmungen mit anderen Fachbereichen insbesondere zur Problematik Stickstoffdeposition, Berechnung der Tierplätze; Grundsatzentscheidung Tierplatz/Tierzahl, Mast-/Aufzuchtplatz; Prüfung der Plausibilität der Vorausstallung und Handwägung u.s.w.. Viel Arbeitszeit benötigten die Sachbearbeiter auch bei der Suche in den Antragsunterlagen, die trotz mehrfacher Forderung nicht der in Sachsen zu verwendenden, bewährten logischen Gliederung entsprachen.

Nach Anmerkung 6 d) erhöht sich die Gebühr um 500 bis 5.000 € bei Durchführung einer UVP, wenn die Behörde nicht selbst die zusammenfassende Darstellung erarbeitet, es wurden 1.000 € angesetzt. Die sind durch den Aufwand zur Prüfung der Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV

genannten Schutzgüter durch die dafür zuständigen Fachbereiche und die Zuarbeit an die Beliehene für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung gerechtfertigt. Die sich daraus ergebenden 8.500 € werden durch die bereits für die Mitteilung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 UVPG vom 17.09.2010 erhobenen Gebühren von 1.488,79 € gemindert.

$5.000 + 2.500 + 1.000 = 8.500 - 1.488,79 = 7.011,21 \text{ €}$

Diese Gebühr wird dem Verwaltungsaufwand der an der Erteilung der Genehmigung beteiligten Behörden gerecht und berücksichtigt auch die Bedeutung der Angelegenheit für die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna** Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Kurnot
Sachgebietsleiterin



Anlagen: Anlage 1: Zusammenfassende Darstellung
Anlage 2: Antragsordner (gestempelt)

Anhang

VII. Anhang

1. Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Artikel 15 Absatz 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I Nr. 38 S. 960)

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1551)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)
BVT-Merkblatt	„Beste verfügbare Technik der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“, Stand: Juli 2003, dieses Dokument ist auf der Homepage des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de) (Stichwort „Beste Verfügbare Technik“) abrufbar.
DIN 4261, Teil 1	Deutsche Industrie-Norm: Kleinkläranlagen - Teil 1: Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung. Diese Produktnorm gilt in Ergänzung zu DIN EN 12566-1 "Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW - Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben" Ausgabedatum: 2010-10
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2529)
GIRL	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie) vom 24. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1596)
KTBL 477	Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft: KTBL-Schrift 477: Umweltverträglichkeitsprüfung bei Tierhaltungsanlagen http://shop.topagrar.com/catalogsearch/result/?q=477
LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewer-	LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Langfassung,

tung von Stickstoffein- trägen	Stand: 1. März 2012, http://www.umweltbundesamt.de/luft/downloads/lai-n-leitfaden.pdf
SächsDuSVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften (Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung) vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (GVBl. S. 556)
SächsLKrO	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158)
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S.554)
SächsVAwS	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223), geändert am 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 557)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl 2002 S. 511)
TierSchG	Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), geändert durch Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
TRGS 555	Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten – Ausgabe Februar 2008, geändert und ergänzt am 2. Juli 2009 (GMBl. Nr. 28 S. 608)
TrinkwV 2001	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), geändert durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, vom 18. September 1995, (GMBl. S. 671)
Verordnung zur Umsetzung der IED-RL	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

AZ: 242-106.11/254/2

VwV Kostenfestlegung 2013	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 11. Oktober 2012 (SächsABl. Nr. 46 S. 1324)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1000)
9. SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065)

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Nr.	Inhalt (Ordner 1)	Seiten
0.	Deckblatt	1
1.	Anschreiben	2
	Nachweis der Bevollmächtigung	1
	Formulare 1.1	4
	Kurzbeschreibung des Vorhabens	10
2.	Inhaltsverzeichnis/Verzeichnis der Antragsunterlagen	2
3.	Zielstellung, Beschreibung des Standortes und der vorhandenen Putenaufzucht- und -mastanlage	
3.1	Zielstellung der Vorhabenträgerin	} 5
3.2	Beschreibung des Standortes und der vorhandenen Putenaufzucht- und -mastanlage	
3.3	Planungsrechtliche Einordnung	
	<u>Anhang 3.1</u> Kartenausschnitt zur regionalen Lage von Bruchheim	1

Nr.	Inhalt (Ordner 1)	Seiten
	<u>Anhang 3.2</u> Ausschnitt aus der digitalen topographischen Karte DTK10 mit Darstellung des Untersuchungsgebietes, Luftbildausschnitt	1
	<u>Anhang 3.3</u> Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2.500	1
	<u>Anhang 3.4</u> Ausschnitt aus der Plankarte des FNP	5
	<u>Anhang 3.5</u> „Qualifizierte Prüfung(QPR) der Übertragbarkeit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe AKTerm bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik AKS nach TA Luft auf einen Standort bei 04657 Bruchheim (Landkreis Leipzig)	18
	<u>Anhang 3.6</u> objektbezogener Lageplan für die vorhandene/geänderte Putenaufzucht- und -mastanlage	1
4.	Beschreibung des bestimmungsgemäßen Betriebes	
4.1	Gliederung der Putenaufzucht- und –mastanlage in Betriebseinheiten	}
4.2	Beschreibung der Betriebseinheiten	
4.2.1	<u>Betriebseinheit 1</u> – Putenaufzucht und Putenhennenmast	
4.2.2	<u>Betriebseinheit 2</u> – Putenhennenmast	
4.2.3	<u>Betriebseinheit 3</u> – Futter- und Einstreulager	
4.2.4	<u>Betriebseinheit 4</u> – Flüssiggasversorgungs- und –verbrauchsanlage	
4.2.5	<u>Betriebseinheit 5</u> – Reinigungsabwasserlagerung	
4.2.6	<u>Betriebseinheit 6</u> – Sozialbereich	
4.2.7	<u>Betriebseinheit 7</u> – Kadaverzwischenlagerung	
4.3	Beschreibung des Umgangs mit Frisch- und Niederschlagswasser	
4.4	Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen	
4.5	Beschreibung des Umgangs mit Festmist und Reinigungsabwasser sowie deren Verwertung	
4.6	Beschreibung des Umgangs mit den in der erweiterten Anlage anfallenden Abfällen einschließlich Abwässer	
4.7	Energieversorgung/Abwärme	
	<u>Anhang 4.1</u> Formulare 2.1, 2.2/2, 5.3, 6.1/1 und 6.1/4	5
	<u>Anhang 4.2</u> Produktionszyklogramm	1
	<u>Anhang 4.3</u> Vertrag zur Abnahme von Festmist und Reinigungsabwasser	1
	<u>Anhang 4.4</u> Kopien der Erlaubnisanträge nach dem WHG i.V.m. dem Sächs.WG für die Entnahme von Grundwasser sowie die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächenwasser	28
5.	Stoffflüsse und Transportaufkommen während des bestimmungsgemäßen Betriebes der erweiterten Putenaufzucht- und –mast-Anlage	
5.1	Stoffflüsse	}
5.2	Transportaufkommen	
	<u>Anhang 5.1</u> Formulare 3.1/1, 3.1/2, 3.2 (mit Sicherheitsdatenblättern), 3.3/1, 3.3/2, 3.3/3, 5.1, 5.2	52
	<u>Anhang 5.2</u> Fließbild	1
	Ordner 2	
	Inhaltsverzeichnis	2
6.	Emissionen und Immissionen	
6.1	Geruchsstoffe	}

Nr.	Inhalt (Ordner 2)	Seiten
6.2	Geräusche	} 6
6.3	Stäube/Keime	
6.4	Ammoniak	
	<u>Anhang 6.1</u> Formulare 4.1/1, 4.1/2, 4.3/1, 4.3/2	4
	<u>Anhang 6.2</u> Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld der geänderten Putenaufzucht- und –mastanlage am Standort Bruchheim	61
	<u>Anhang 6.3</u> Überschlägige Schallausbreitungsrechnung im Umfeld der geänderten Putenaufzucht- und –mastanlage am Standort Bruchheim	15
	<u>Anhang 6.4</u> Beurteilung der Staub- und Keimimmissionen im Umfeld der geänderten Putenaufzucht- und –mastanlage am Standort Bruchheim	42
	<u>Anhang 6.5</u> Beurteilung der Ammoniakimmissionen im Umfeld der geänderten Putenaufzucht- und –mastanlage am Standort Bruchheim	55
7.	Anlagensicherheit	
7.1	Tierseuchenschutz	} 9
7.2	Arbeitsschutz und technische Sicherheit	
7.3	Brandschutz	
7.4	Maßnahmen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes und nach Betriebseinstellung	
	<u>Anhang 7.1</u> Formulare	14
	<u>Anhang 7.2</u> Betriebsanweisung gemäß § 12 Biostoffverordnung zur TRBA 230 – Risikogruppe 1	1
	<u>Anhang 7.3</u> QS-Zulassungsbestätigung der ORGAINVENT GmbH für die Putenaufzucht- und –mastanlage Bruchheim	3
8.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)	
	UVU	42
	<u>Anhang 1</u> Großräumige topographische Einordnung des Anlagenstandortes Bruchheim	1
	<u>Anhang 2</u> Auszug aus der digitalen topographischen Karte DTK mit Darstellung des Untersuchungsgebietes	1
	<u>Anhang 3</u> Übersichtslageplan der Putenaufzucht- und –mastanlage Bruchheim	1
	<u>Anhang 4</u> Schutzgebiete im und im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes	2
	<u>Anhang 5</u> Darstellung der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	1
	<u>Anhang 6</u> Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	8
	<u>Anhang 7</u> SPA – Verträglichkeitsprüfung	10
	<u>Anhang 8</u> Darstellung der im Untersuchungsgebiet gelegenen, im Landkreis Leipzig registrierten Altlastenverdachtsflächen	1
Nachgelieferte Unterlagen (in Ordner 1 vorn)		
	- Nachlieferung vom 01.08.11 (basierend auf Nachforderung vom 23.06.11: 3 S.)	8
	- Nachlieferung vom 14.09.11 (basierend auf Nachforderung vom 15.08.11: 2 S.)	4
	- Nachlieferung vom 29.09.11 (basierend auf Nachforderung vom 12.09.11: 2 S.)	4
	- Nachlieferung vom 09.11.11 (basierend auf Nachforderung vom 17.10.11: 4 S.)	6
	- E-Mail vom 09.11.2011	2
	- Nachlieferung vom 29.11.11	1
	(SIP ausgetauscht)	
	- Nachlieferung vom 11.04.12 (basierend auf E-Mail vom 23.03.12: 1 S.) (tw. geändert durch NL vom 24.07.2013)	7

- | | |
|---|----|
| - Nachlieferung vom 30.08.12 (basierend auf Nachforderung vom 15.08.12: 2 S.)
(tw. ausgetauscht/eingearbeitet) | 17 |
| - Nachlieferung vom 07.06.13 | 8 |
| - Nachlieferung vom 24.07.13 (basierend auf Nachforderung vom 05.07.13: 2 S.)
(Anlagen eingearbeitet) | 2 |

**Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach
§ 11 und § 12 UVPG (Frau Dipl.-Ing. Grahn, GICON)** 34